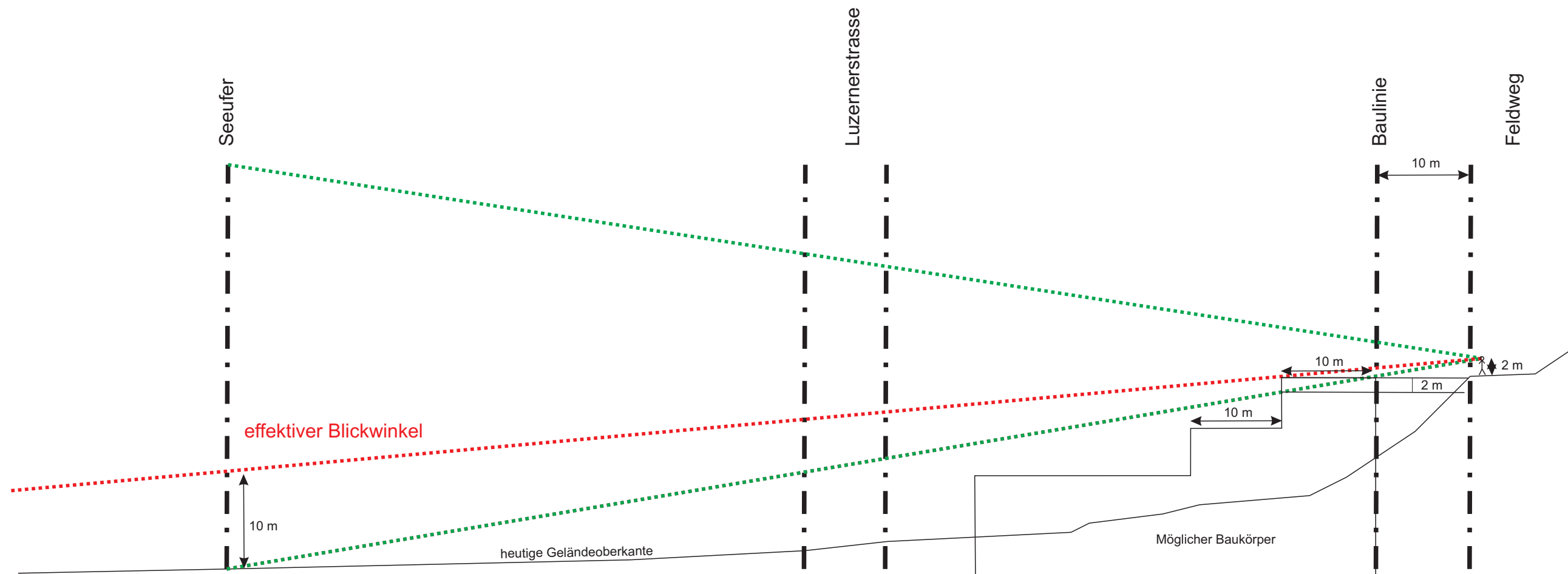


Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements im Bereich Seefeld / Schulhaus über die Grundstücke Nrn. 484, 421 und 707



Schlussfolgerung:

Für einen ungehinderten Blick auf den ganzen Sempachersee, d.h. bis zur Uferlinie braucht es eine klarere Regelung der zulässigen Gebäudehöhe auf den Parzellen 421 und 707.

Möglicher Vorschlag gemäss Skizze (Oberkante oberstes Dachgeschoss mit max. Breite von 10 m und min. 2 m unterhalb Geländeoberkante des Feldwegs) ist verbindlich in den Bestimmungen des nach Art. 44 BZR zu erstellenden Bebauungsplanes aufzunehmen.